

Institutionen

des

Livländischen Prozesses

von

Reinhold Johann Ludwig Samson
von Himmelstiern.

*Κρατίστους δ' εἶναι τῶν νόμων ἡγη-
τέον, οὐκ ἐξ ὧν εὐπορωτάτους, ἀλλ' ἐξ
ὧν ἐπιεικεστάτους τοῖς ἥθεσι καὶ πολι-
τικωτάτους συμβήσεται γενέσθαι τοὺς
ἀνθρώπους.*

DIODOR. Sicul. I. 113.

Zweiter Theil.

Riga, 1824.

Gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

In Commission der Hartmannschen Buchhandlung.

Der Druck dieser Schrift wird unter der Bedingung bewilligt, daß nach dem Abdruck und vor dem Debit derselben sieben Exemplare an die Censur-Comité abgeliefert werden.

Dorpat, am 22. Januar 1824.

Prof. Dabelow,
Censor.

Ich beabsichtigte zu diesen Institutionen des livländischen Prozesses noch einen dritten Teil, welcher eine ausführliche Nachweisung der Abweichungen im Prozesse bei den hiesigen Stadtbehörden, eine Darstellung der hiesigen Gerichtsverfassung, nebst geschichtlicher Entwicklung ihrer Ausbildung bis auf die neueste Zeit, und endlich die Gerichtsordnung enthalten sollte. Die Nachweisung unterblieb, weil ich, mit der Sache selbst zur Zeit nicht hinlänglich bekannt, die bezüglichen Arbeiten des Provinzial-Gesetz-Comité abwarten zu müssen

glaubte; die Darstellung, weil der Gerichtsverfassung eine, in späterer Zeit erst entschiedene, Krisis bevorstand; die Gerichtsordnung, weil sie für sich allein dem Publicum nicht vor Augen treten mochte. Auf solche Weise in Plan und Titel des Buches hoffentlich gerechtfertigt, werde ich nunmehr an die rückständige Arbeit gehen, und sie nach Maasgabe meiner, jetzt freilich beschränkteren, Zeit zu fördern bemüht seyn.

R. J. L. Samson v. Himmelstiern.

Riga,
im Monat April
1825.

Z w e i t e s B u c h .

Vom außerordentlichen Civilprozeß.

§. 979.

Arten des außerordentlichen Civilprozesses.

Die außerordentlichen Civilprozesse sind entweder summarisch oder feierlich.

§. 980.

Summarischer, feierlicher außerordentlicher Civilprozeß.

Ersteren sind Mangel der Solennien und eine gewisse Raschheit des Verfahrens eigenthümlich; letztere zeichnen sich nicht durch ein abgekürztes, sondern durch ein von der Regel abweichendes, singulaires Verfahren aus.

§. 981.

Unbestimmte, summarische Prozesse.

Diejenigen summarischen Prozesse, welche unter den allgemeinen Vorschriften über die Natur des summarischen Verfahrens stehen, und sich also, als solche, durch nichts Eigenthümliches auszeichnen, heißen: unbestimmte summarische Prozesse.

§. 982.

Bestimmte summarische Prozesse,

Diejenigen summarischen Prozesse aber, welche nach einer eigenthümlichen Form verhandelt werden, heißen: bestimmte summarische Prozesse.

E r s t e r T i t e l.

Unbestimmter summarischer außerordentlicher Civilprozeß.

§. 983.

Allgemeine Grundsätze.

Alle summarischen Prozesse, und also auch die unbestimmten, welche sich nicht einzeln aufzählen lassen, beruhen erstens auf dem Grundsatz, daß der Richter nur in gesetzlichen Fällen und auf gesetzliche Weise ein summarisches Verfahren zulasse.

§. 984.

F o r t s e t z u n g.

Der zweite Grundsatz ist, daß, wie im ordentlichen Civilprozeß, die wechselseitige Rechtsvertheidigung nicht übergangen werde; daher trifft der Richter, ehe die Rechtsvertheidigung zu Stande gekommen, in der Hauptsache nur vorläufige Verfügungen, und die unabänderliche Rechtsbestimmung erst nach gehöriger Vernehmung beider Partheyen.

§. 985.

F o r t s e t z u n g.

Der dritte, aus obigem folgende Grundsatz ist, daß der Richter bei dieser Vernehmung beider Partheyen zwar das Verfahren abkürzt und den streitigen Punct auf dem kürzesten Wege sowohl erörtert als entscheidet; indess von den Wesentlichkeiten des Prozesses (§. 109 u. folg.) nichts aus der Acht lassend, Klagepunct, Vertheidigung, Beweis und Gegenbeweis, in möglichste Gewißheit setzt.

§. 986.

Verfahrensart.

Solchergestalt ist dem Richter im summarischen Verfahren gestattet, dafs er auch auf mündliches Anbringen, ohne förmlichen Libell und ohne förmliche Einlassung, mittelst Untersuchung den Thatbestand festsetze, menschliche Ferien (§. 112.) hiebei nicht in Betracht ziehe, die Fristen möglichst abkürze, und Einreden unberücksichtigt lasse, welche auf Verschlepp der Sache abzielen oder zum Wesen des streitigen Punctes nicht gehören a).

a) Clem. 2. de V. S.

§. 987.

Rücksichtlich des Beweises.

In Ansehung des Beweises läfst der Richter im summarischen Verfahren, statt des feierlichen, in eiligen und dringenden Fällen, als Grundlage zu provisorischen Verfügungen auch eine blofse Bescheinigung (*demonstratio*) gelten, wenn gleich durch dieselbe der streitige Thatumstand nicht aufser allem Zweifel gesetzt, sondern nur wahrscheinlich gemacht worden.

§. 988.

Richterliches Ermessen im summarischen Verfahren.

In wiefern der Richter in dringenden Fällen überhaupt Abkürzungen der Feierlichkeiten zuläfst, bleibt da, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, seiner unparteyischen Beurtheilung überlassen.

§. 989.

In wiefern es die Verantwortlichkeit ausschliesst.

Der Richter ist daher, wenn nur keine Nichtigkeit vorgefallen, wegen sonstiger Beiseitesetzung von Feierlichkeiten nicht verantwortlich.

§. 990.

Benennung der Parteyen.

Die Parteyen heißen im summarischen Prozeß, er sei bestimmt oder unbestimmt, Implorant und Implorat; sofern ein Theil provisorisch wirklich ausgewirkt hat, Impetrant, und derjenige, gegen welchen die provisorische Auswirkung gerichtet ist, Impetrat. Im Bescheinigungsverfahren (§. 987) heißen die Parteyen Demonstrant und Demonstrat, Redemonstrant und Redemonstrat.

§. 991.

Einzelne Fälle.

Zu den unbestimmt summarisch zu verhandelnden Sachen gehören besonders:

- 1) alle, wo Gefahr im Verzuge ist *a*), z. B. Prozesse über Alimente *b*), Bausachen *c*), Begräbnissachen *d*), und Militairsachen, sofern nicht hier nach besonderen Verordnungen die Stadt- und Landpolizeien concurriren;
- 2) alle vorläufig und beiläufig zu entscheidende Punkte der Hauptsache *e*);
- 3) alle Sachen, welche vor den geistlichen Gerichten gehören *f*);
- 4) Sachen der Reisenden *g*), und in Arrest befindlichen Leute *h*);
- 5) Sachen, in welchen die eine Partey aus dem Bauerstande ist *i*);
- 6) alle geringfügige Sachen *k*),

a) L. 6. §. 9. π . de injust. rupto; L. 7. π . de appell. rec.

b) L. 5. §. 8. 12. π . de agnosc. vel alend. lib., L. 1. §. 14. π . de ventre in poss. mitt.

- c) L. 4. C. de aedific. priv.; L. un. C. de nov. oper. nunc.
- d) L. 14. §. 2., L. 18. $\pi.$ de religios.; L. 1. §. 1. §. 7. $\pi.$ -
de mort. infer.
- e) L. 3. §. 9. $\pi.$ ad exhib.; L. 2. C. de pedan. judic.
- f) Clem. 2. de judic.; Verordn. v. Proz. b. Thumcap. 1687.
11. Febr.
- g) L. 17. $\pi.$ de R. C.; Nov. 80.
- h) Sen. Ukas 1767. 28. Mai.
- i) Nach den Grundsätzen der Bauerverordn. v. J. 1818.
- k) Nov. 17. c. 3.; Nov. 69. c. 1. 2. 4.

Zweiter Titel.

Bestimmter summarischer außerordentlicher Civilprozess.

§. 992.

Arten derselben.

Zu den bestimmten summarischen außerordentlichen Prozessen gehören: der Mandatprozess, der Executivprozess, der Arrest- und Sequestrationsprozess, der Interdict- und Grenzprozess, der Provocationsprozess, der Prozess mit Dienstboten und Gutsverwaltern, der Prozess in Sachen der Bauern.

Erstes Capitel.

Mandatprozess.

§. 995.

Wie der Mandatprozess zu Stande kommt?

Den Mandatprozess leitet die Parthey durch die Bitte (*imploratio*) um einen unbedingten Befehl (*mandatum sine clausula*) ein, dessen Befolgung das Gericht der Gegenparthey auferlegt, ohne dieselbe über den wider sie gemachten Antrag zuvor zu hören.

§. 994.

Benennung der Partheyen.

Im Mandatprozess heißt die antragende Parthey, Implorant; die Gegenparthey, Implorat. Jene wird Impetrant, und diese Impetrat genannt, sobald auf den Antrag ein Mandat ausgewirkt worden.

§. 995.

Allgemeiner Grundsatz.

Da Zulassung der rechtlichen Vertheidigung die Maxime jedes gerichtlichen Verfahrens ist (§. 5.),

und dieser Zweck nur durch Anhörung beider Partheyen erreicht wird: so folgt daraus, daß das unbedingte Mandat die Gegenparthey des Rechtes der Vertheidigung nicht beraubt.

§. 996.

Erfordernisse.

Nach diesem Grundsatz wird erfordert:

- 1) ein Fall, wo die angezeigte Rechtsverletzung so stark und dringend ist, daß bei dem durch die Mittheilung entstehenden Verzuge die implorantischen Gerechtsame nicht hergestellt werden könnten;
- 2) eine solche Bescheinigung des Thatbestandes, daß das Gericht sich das Gegentheil zwar noch als möglich denken kann, indess das Angebrachte nach der Bescheinigung, bis zum Erweis des Gegentheils, als wahr annehmen muß;
- 5) eine solche Competenz des Gerichts, daß sie nie überschritten erscheint, der Ausgang der Sache sey, welcher er wolle.

§. 997.

Verfahren von Seiten des Gerichts.

Auf das Gesuch und die Bescheinigung des Imploranten erläßt das Gericht an die Gegenparthey den unbedingten Befehl, von der eingeklagten Rechtsverletzung sofort abzustehen, und nach geleistetem Gehorsam in bestimmter Frist ihre Rechtsvertheidigung beizubringen.

§. 998.

Fortsetzung.

Gegen etwanigen Ungehorsam wird regelmäsig zugleich eine Strafe *) verhängt und zur Beibrin-

gung der Rechtsvertheidigung ein Pönaltermin anberaunt.

*) Nach dem Gerichtsbrauch besteht die Strafe gewöhnlich in 100 Goldgulden, d. i. 100 Rthlr. S. M.

§. 999.

F o r t s e t z u n g.

Das Gericht macht den Befehl in Form eines Rescriptes oder mittelst Resolution dem Imploraten bekannt.

§. 1000.

Verfahren von Seiten des Imploraten.

Implorat ist bei unstreitiger Competenz des Gerichts dem unbedingten Mandate unbedingten Gehorsam schuldig.

§. 1001.

Berechtigung desselben.

Ihm steht nach geleistetem Gehorsam frei, nicht nur in seiner Rechtsvertheidigung entweder das Factum, welches das Gericht als wahr angenommen, zu bestreiten, oder durch Widerlegung des implorantischen Anbringens und der gegentheiligen Gründe das Mandat als erschlichen darzustellen; sondern auch über das Mandat selbst bey der Oberinstanz Beschwerde zu führen, wenn das Gericht auf zu mangelhafte Bescheinigung eines, auch in der Folge nicht bewahrheiteten Thatbestandes, oder auf ein, zu dem unbedingten Mandate überhaupt nicht geeignetes Factum, gegen ihn zu Werke gegangen ist.

§. 1002.

Entscheidung des Gerichts.

Das Gericht bringt auf erhobenen Widerspruch des Imploraten das Verfahren auf dem kürzesten Wege Rechtens zur Endschaft, und setzt Imploraten ohne mindesten Verzug in den früheren Zustand

wieder ein, sobald es seinen Widerspruch für rechtsgültig erkennt.

§. 1003.

Verantwortlichkeit des Imploranten.

Wird Implorant sachfällig: so trägt er nicht nur die verursachten Kosten und ersetzt allen erweislichen Schaden, sondern untergeht auch noch, nach Maassgabe etwa bewiesener Arglist, entweder angemessene Geldstrafe zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge, oder fiscalische Anklage.

Zweites Capitel.

Executivprozess.

§. 1004.

Zweck des Executivprozesses.

Durch den Executivprozess wird die ungesäumte Vollstreckung einer unstreitigen Forderung, unter Abweisung aller illiquiden Einreden, bezweckt.

§. 1005.

Benennung der Parteyen.

Derjenige, welcher mittelst Executivprozesses wider das Gegentheil verfährt, heisst Implorant, das Gegentheil Implorat; die Einleitung zu diesem Prozess, Imploration (Zahlungsgesuch, Executionsgesuch). Nach bewirktem Executionsdecret werden die Parteyen Impetrant und Impetrat genannt.

§. 1006.

Execution.

Der gerichtliche Act, welchen der Executivprozess bezweckt, heisst Execution oder Vollstreckung.

§. 1007.

E r f o r d e r n i s s e.

Der Executivprozess setzt, als allgemeinen Grundsatz, in allen Fällen voraus, dass die eingeklagte Forderung auf einem rechtskräftigen, gerichtlichen Erkenntnis, oder auf einer, in bestimmtem Termine nicht geschehenen Leistung des Gegentheils beruht *a*).

- a*) Ritt. Recht c. 74. 97.; Kön. Resolut. z. Beförd. d. Just. gereich. Punkte, 1671. 22. Sept. §. 7. p. 45. L. O.; Proz. Ordn. 1695. 4. Jul. §. 25. p. 629. L. O.; Kön. Verordn. üb. alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5, p. 236. L. O.

§. 1008.

A r t e n d e r E x e c u t i o n.

Die Execution geschieht entweder in dem beweglichen oder in dem unbeweglichen Vermögen des Imploraten, oder sie weist der fordernden Partey die jährlichen Revenüen des, dem Imploraten gehörigen, unbeweglichen Vermögens, als Mittel der Befriedigung an, und übergiebt derselben zur Beziehung der Revenüen das veranschlagte unbewegliche Vermögen; dann heisst sie Immission.

§. 1009.

V e r f a h r e n v o n S e i t e n d e r P a r t e y.

Will eine Partey ihren executionsfähigen Anspruch (§. 1007.) wider das Gegentheil geltend machen: so geschieht dies mittelst Executionsgesuchs (§. 1005.) bei dem competenten Gericht, weil regelmäßig ohne Urtheil oder ohne gerichtlichen Befehl, welchen der Antrag einer Partey motivirt, keine Execution vollstreckt wird *a*).

- a*) Kön. Verordnung über alle Execut. 1669. 10. Jul. §. 5. p. 236. L. O.

§. 1010.

Wie das Executionsgesuch angebracht wird?

In allen Executionssachen ist die Gouvernementsregierung die eigentlich competente Instanz *a)*; in-
deß ist das Hofgericht befugt, die von ihm ge-
sprochenen Urtheile durch Execution in Erfüllung
zu setzen *b)*, ingleichen das Landgericht, wenn des-
sen Urtheil sich nicht über den Betrag von 55 Rbl.
S. M. (50 Thlr. S. M. *) erstreckt *c)*.

a) Verordn. zur Verwalt. d. Gouv. §. 97.; vergl. mit Ger.
Proz. 1615. 23. Jun. §. 37. 38.; Ordin. 1632. 1. Febr. §. 39.
p. 68. L. O.; Kön. Verordn. über alle Execut. §. 1. 2. 4.
5. 6. 8. p. 232 u. folg. L. O.

b) Kön. Brief an das livl. Hofger. 1702. 2. Decbr.

**)* Im Gerichtsbrauch werden diese 50 Thlr. S. M. oft 50 Ru-
bel S. M. oder 100 Rub. B. A. gleich gerechnet.

c) Ordin. 1632. 1. Febr. §. 39. p. 68. L. O.; Erklär. des Ge-
ner. Gouvern. Bened. Oxenstiern, 1636. 19. Oct. In die-
ser Erklärung über den letzten Artikel der allegirten Land-
richter-Ordinanz heist es: „dafs den königl. Landricht-
tern auferlegt werde, dafs sie in denen Sachen, welche
unter 50 Thlr. Schwedisch seyn, auch von allen andern,
davon nicht legitime appellirt worden, dem unterliegen-
den Theile ernstlich befehlen, dem Urtheil in gewisser
Zeit nachzukommen, und wo solches nicht geschehe, die
Execution durch etliche Soldaten, welche sie von des
nächstgelegenen Hauses Commendanten begehren, und
ihnen bei willkürlicher Strafe gefolget werden sollen, ohne
allen Aufenthalt vollziehen und verrichten.“ Da nach der
Ordin. 1630. 20. Mai §. 16. p. 53. L. O. über ein landge-
richtliches Erkenntniß bis 50 Thlr. Schwed. nicht appel-
lirt werden kann: so geht als eigentliche dispositio legis
hervor, dafs die Urtheile bis 50 Thlr. Schwed. sofort und
unbedingt, die Urtheile aber, deren Object 50 Thlr. Schwed.
übersteigt, nach erlangter Rechtskraft vom Landgerichte
selbst vollstreckt werden sollen. Die Praxis weicht hie-
von ab.